



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer DHC-Aufbereitungsstufe in der Anlage zur Herstellung von Vitamin D3 und den hierzu erforderlichen Änderungen in Bau 77 auf dem Betriebsgelände Flst. Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach erteilt. Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und 8, 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

**I. Genehmigungsbekanntmachung**

Der Genehmigungsbekanntmachung wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

**II. BVT-Merkblatt**

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt samt Vollzugsempfehlungen bezeichnet:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)“ vom Dezember 2005/August 2006“

**Hinweise:**

Der Bescheid beinhaltet unter Ziff. 3 Inhaltsbestimmungen und unter Ziff. 4 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

**von Dienstag, den 04.10.2022, bis einschließlich Dienstag, den 18.10.2022,**  
beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. und in Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen, Rathaus Ortsteil Whylen, Rheinfelder Straße 19, 1.OG vor Zimmer Nr. 2.04, 79639 Grenzach-Wyhlen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Freiburg, den 30.09.2022

Regierungspräsidium Freiburg



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

**Zustellungsurkunde**

DSM Nutritional Products GmbH  
Geschäftsführer Dr. Martin Häfele  
Emil-Barell-Str. 3  
79639 Grenzach-Wyhlen

Datum 05.09.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPF54.1-8823-3639/7/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer DHC-Aufbereitungsstufe in der Anlage zur Herstellung von Vitamin D3 (Bau 77)

Ihr Antrag vom 20.09.2021, zuletzt geändert am 20.05.2022

**Anlagen**

1 Gebührenmitteilung

1 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen (wird separat versandt)


Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche

**Änderungsgenehmigung**

einschließlich weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genanntem Umfang:

**1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Der Fa. DSM Nutritional Products GmbH, Grenzach-Wyhlen, wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungseinheit für die Aufreinigung von bis zu  t/a zugekauftem Dehydrocholesterol (DHC) in der bestehenden Vitamin

D3-Anlage in Bau 77 auf dem Betriebsgelände Flst. Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach-Wyhlen erteilt.

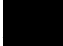
## **1.2 Umfang des Vorhabens**

Die Erweiterung der Vitamin D3-Anlage um eine DHC-Aufbereitungseinheit als neue Verfahrensstufe 7 umfasst im Wesentlichen die Installation der nachfolgend aufgeführten Anlagenteile in Bau 77 (Mitte):



Der Eintrag des gereinigten DHC-Stroms aus der Aufbereitungseinheit in die D3-Verfahrensstufe erfolgt in die bestehenden DHC-Löseessel 06B170 und 06B770 (DHC-Rückführung von den Zentrifugen 06S140 und 06S740).

## **1.3 Produktion Vitamin D3**

Die genehmigte Produktionsmenge von  Vitamin D3 gilt unverändert weiter. Für die Herstellung von Vitamin D3 durch photochemische Umwandlung von DHC darf neben dem DHC aus eigener Herstellung auch zugekauftes DHC eingesetzt werden. Die Anlagenteile zur DHC-Herstellung und die DHC-Aufbereitungseinheit dürfen jedoch nicht parallel betrieben werden.

## **1.4 Umsetzung zugekauftes DHC**

Das extern zugekaufte und in der Anlage gereinigte DHC ist vollständig in die D3-Stufe zu überführen.

## **1.5 Baugenehmigung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 49 LBO mit ein.

## **1.6 Abweichungen von technischen Bauvorschriften**

Die Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittsfläche um ca. 35 m<sup>2</sup> wird gemäß § 56 Abs. 1 LBO zugelassen.

## **1.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Darüber hinaus gelten die mit Änderungsgenehmigung des RP Freiburg vom 22.07.2021 (Az. 54.1-8823.12/LÖ-007/25.16) für den Bau 77

getroffenen Regelungen unverändert weiter. Soweit die hier getroffene Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

### **1.8 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

### **1.9 Gebühr**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

## **2 Antragsunterlagen**

Die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen, im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

### **3 Inhaltsbestimmungen**

#### **3.1 Emissionsbegrenzungen**

Die in Ziffer 3.1.1.2 der Änderungsgenehmigung vom 22.07.2021 festgelegten Emissionsgrenzwerte werden wie folgt ergänzt:

An der Emissionsquelle 007DHC006 dürfen die Emissionen an Gesamtstaub im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) trocken als Halbstundenmittelwert den Grenzwert 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### **3.2 Kühlwasserverbrauch**

Der aus dem Betrieb der Kondensatoren resultierende Kühlwasserverbrauch der DHC-Aufbereitungseinheit (Verfahrensstufe 7) wird auf            m<sup>3</sup>/h im Jahresdurchschnitt begrenzt.

### **4 Nebenbestimmungen**

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

##### 4.1.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

##### 4.1.2 Meldung Betriebsstörungen

Die in Ziffer 4.1.3 der Genehmigung vom 22.07.2021 aufgeführten Telefonnummern zur Meldung von Betriebsstörungen werden wie folgt geändert:

- Polizeipräsidium Freiburg: 0761 882-1270
- Industrielle Werke Basel (IWB): 0041 61 275 59 80

##### 4.1.3 Vorlage RI-Fließbilder

Bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sind dem Regierungspräsidium Freiburg die R&I-Fließbilder 15657-1 bis 15657-12 (as built) der neuen

Verfahrensstufe 7 sowie die von Änderungen betroffenen, aktualisierten Bestands-R&I in elektronischer Form vorzulegen.

## **4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### 4.2.1 Emissionsmessungen

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der DHC-Aufbereitungseinheit ist die Einhaltung der in Ziffer 3.1 dieser Entscheidung sowie in Ziffer 3.1.1 der Änderungsgenehmigung vom 22.07.2021 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Messung einer durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Auf Basis der letzten Messung im Jahr 2022 ist die nächste wiederkehrende Emissionsmessung der Vitamin D3-Anlage bis spätestens August 2025 durchzuführen.

Beim Betrieb der DHC-Aufbereitungseinheit kann auf die Messungen von Bromwasserstoff (HBr) verzichtet werden.

### 4.2.2 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Ziffer 5.2.6 TA Luft 2021<sup>1</sup>)

#### 4.2.2.1 Stand der Technik für neue Anlagenteile

Die mit der DHC-Aufbereitungseinheit neu in den Bau 77 eingebrachten Anlagenteile zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen gemäß Ziffer 5.2.6 a) bis d) der TA Luft 2021, müssen die Anforderungen der Ziffern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft 2021 einhalten. Dies gilt auch für alle weiteren zukünftig einzubauenden Anlagenteile.

#### 4.2.2.2 Managementanweisungen

Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme von Flanschverbindungen (5.2.6.3 TA Luft 2021) sowie von Absperr- und Regelorganen (5.2.6.4 TA Luft 2021) sind in Managementanweisungen festzulegen.

---

<sup>1</sup> Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050) in Kraft getreten am 1. Dezember 2021

#### 4.2.2.3 Sanierungsfristen zur Anpassung an den Stand der Technik

Die Managementanweisungen aus Ziffer 4.2.2.2 sind bis spätestens 01.12.2024 zu implementieren.

Erfüllen bestehende Anlagenteile nicht die Anforderungen der Ziffern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft 2021, so ist die Anpassung an die aktuellen Anforderungen bis spätestens 01.12.2024 umzusetzen.

Abweichend hiervon dürfen bestehende Anlagenteile, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden:

1. Pumpen, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Ziffer 5.2.6 Buchstabe **a)**, die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen.
2. Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Ziffer 5.2.6 Buchstabe **a) bis d)**, soweit diese die Anforderungen nach Ziffer 5.2.6.3 Abs. 1-3 bzw. Ziffer 5.2.6.4 Abs. 1-2 der TA Luft 2002 erfüllen.

Für die unter 1. und 2. genannten Anlagenteile ist eine Bestandsaufnahme zu erstellen und dem RP Freiburg bis Ende Juni 2023 vorzulegen.

### **4.3 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### 4.3.1 Anlagendokumentation

Die Anlagendokumentation der HBV-Anlage „Herstellung von Vitamin D3“ (DSM\_B077\_HBV\_0001) ist zu aktualisieren und um die relevanten Anlagenteile der DHC-Aufbereitungseinheit zu ergänzen. Die Dokumentation ist dem RP Freiburg bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 4.3.2 Prüfung vor Inbetriebnahme

Die geänderte HBV-Anlage ist nach § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Es wird gestattet, die Prüfung auf die neu hinzugekommenen Anlagenteile und die Funktionsfähigkeit der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen zu beschränken. Der Prüfbericht ist dem RP Freiburg innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

### 4.3.3 Filterkuchenaustrag

Die Fassabfüllung des Filterkuchens aus den beiden Fundabac-Filtern 07F250 und 07F350 ist mit einer separaten Rückhalteeinrichtung, z. B. Auffangwanne, auszustatten.

## **4.4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

### 4.4.1 Entsorgung

Der bei der DHC-Aufbereitung anfallende Filterkuchen aus [REDACTED] mit Spuren von DHC und Lösemittel ist unter dem Abfallschlüssel 07 05 10\* über einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen.

Änderungen der Abfallschlüsselnummer sind dem RP Freiburg anzuzeigen.

### 4.4.2 Kennzeichnung Abfallgebinde

Die Abfallgebinde sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Gefahrenhinweis) eindeutig zu kennzeichnen.

### 4.4.3 Abfallzwischenlagerung

Die Fässer mit dem Filterkuchenabfall sind im Anschluss an die Befüllung in das zentrale Abfallzwischenlager für feste Abfälle in Bau 25 zu verbringen. Eine Lagerung in Bau 77 ist nicht zulässig.

## **4.5 Nebenbestimmungen zum Gefahrstoffrecht**

### 4.5.1 Bereithaltung DHC

Für die Herstellung der DHC-Suspension in 07B150 darf in Bau 77 nur die für den Produktionsgang benötigte Tagesmenge pulverförmiges DHC bereitgehalten werden.



Der für die Bereithaltung des DHC in Bau 77 vorgesehene Platz ist entsprechend zu kennzeichnen.

### 4.5.2 Kennzeichnung Rohrleitungen

Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar und bevorzugt in unmittelbarer Nähe zu



gefahrenträchtigen Stellen (z. B. Armaturen, Schieber, Anschlussstellen) angebracht werden. Vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) entspricht.

## **4.6 Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit**

### 4.6.1 Teilsicherheitsbericht

Der Teilsicherheitsbericht der Vitamin D3-Anlage in Bau 77 (Stand: 13.07.2017) ist um die DHC-Aufbereitungseinheit zu ergänzen. Die darüber hinaus erforderlichen Überarbeitungen erfolgen in Abstimmung mit dem RP Freiburg.

### 4.6.2 Explosionsschutzkonzept

Die im Explosionsschutzkonzept der TÜV SÜD Schweiz Process Safety (Projekt Nr. 726403818, Stand 16.08.2021) unter Kapitel 7 aufgeführten Anforderungen zum Explosionsschutz in der Verfahrensstufe 7 sind umzusetzen und einzuhalten.

### 4.6.3 Explosionsschutzdokument

Vor Inbetriebnahme der DHC-Aufbereitungseinheit ist das vorhandene Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu überarbeiten und der Ex-Zonenplan zu aktualisieren. Die Dokumente sind dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

## **4.7 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

### 4.7.1 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Die mit der DHC-Aufbereitungseinheit neu hinzugekommenen überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteile sind nach § 15 BetrSichV vor deren Inbetriebnahme nach Maßgabe der in Anhang 2 Abschnitt 3 (Explosionsgefährdungen) und Abschnitt 4 (Druckanlagen) der BetrSichV genannten Vorgaben zu prüfen.

Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen, es sei denn die BetrSichV sieht Prüfungen von einer zur Prüfung befähigten Person (bP) vor. Dies gilt gleichermaßen für wiederkehrende Prüfungen nach § 16 BetrSichV.

Bei den Prüfungen vor Inbetriebnahme bzw. für Druckanlagen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme ist festzustellen, ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen zutreffend festgelegt wurden.

Die von der ZÜS erstellten Prüfberichte zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind dem RP Freiburg unaufgefordert durch die Fa. DSM vorzulegen.

#### 4.7.2 Liste prüfpflichtiger Anlagenteile

Bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist dem RP Freiburg eine tabellarische Übersicht der prüfpflichtigen Anlagenteile (Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.2 BetrSichV) vorzulegen. Aus der Dokumentation müssen die relevanten Kenngrößen, der Prüfumfang, die Fristen für wiederkehrende Prüfungen sowie die Prüfzuständigkeiten (ZÜS/bP) hervorgehen.

#### 4.7.3 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit in der geänderten Vitamin D3-Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen. Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen, die in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sind umzusetzen.

#### 4.7.4 Betriebsanweisungen

Für den Betrieb der geänderten Anlage sind die Betriebsanweisungen zu ergänzen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. In den Betriebsanweisungen sind unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung und anhand der technischen Unterlagen sowie der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festzulegen.

#### 4.7.5 Unterweisung

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung nach Ziffer 4.7.4 zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach

mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Beschäftigten zu bestätigen.

## **4.8 Baurechtliche Nebenbestimmungen**

### 4.8.1 Baufreigabe

Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist das Vorliegen der geprüften statischen Berechnung.

### 4.8.2 Prüfung Baustatik

Für die tragenden Bauteile ist ein statischer Nachweis mit Ausführungsplänen zu erstellen, die von einem Prüfenieur für Baustatik zu prüfen sind (§ 17 i. V. mit § 18 LBOVVO). Den Prüfauftrag erteilt das Landratsamt Lörrach, sobald die bautechnischen Nachweise erstellt und der Baurechtsbehörde zur Prüfung angemeldet sind.

Nach Erteilung des Prüfauftrages sind die Unterlagen dem beauftragten Prüfenieur in 2-facher Ausfertigung durch den Bauherrn zu übersenden. Die Kosten der Prüfung trägt der Bauherr.

### 4.8.3 Schlussabnahme

Das Landratsamt Lörrach wird an dem Bauvorhaben die Schlussabnahme durchführen. Damit eine mängelfreie Abnahme durch die Baurechtsbehörde möglich ist, müssen die brandschutztechnischen Gewerke überprüft und durch das Ingenieurbüro BRM GmbH abgenommen werden.

## **4.9 Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

### 4.9.1 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro BRM GmbH (2021\_1184-9, Stand 28.08.2021) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die im Brandschutzkonzept unter Kapitel 8 dargestellten brandschutztechnischen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen, darunter insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Vom Energiekeller des Bau 77 darf über den Energiekanal keine brandschutztechnisch ungeschützte Verbindung zu anderen Gebäuden hergestellt werden bzw. vorhanden sein.

2. Es ist zu überprüfen, ob die im Bestand vorhandenen Feuerlöscher ausreichend sind gemäß der ASR A2.2. Weitergehende oder abweichende Maßnahmen kann der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festlegen. Das Löschmittel ist gemäß der Brandklasse auszuwählen.
3. Das Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtung in dem zu betrachtenden Objekt ist in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
4. Die bestehenden Flucht- und Rettungswege sind anzupassen bzw. sind neue Flucht- und Rettungspläne unter Berücksichtigung der ASR A2.3 zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.

#### 4.9.2 Feuerwehrplan

Bei der Erstellung / Fortschreibung des Feuerwehrplans nach DIN 14095 sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne des Landkreis Lörrach vom 05.08.2020 bzw. der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

#### 4.9.3 Blitzschutzanlage

Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage nach DIN VDE 0185 auszurüsten.

#### 4.9.4 Brandmeldeanlage

Aufgrund der offenen Deckenöffnungen zwischen den einzelnen Geschossen/Ebenen ist eine Brandmeldeanlage erforderlich um eine frühzeitige Alarmierung der Einsatzkräfte sicherzustellen, insbesondere bei Nichtanwesenheit von Mitarbeitenden.

Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 i. V. m. der DIN VDE 0833-2 in Vollschutz K1 mit automatischen Meldern der Kenngröße Rauch sowie nicht automatischen Meldern auszuführen. Alarmer müssen automatisch zur ständig besetzten Stelle der Werkfeuerwehr weitergeleitet werden. Die Werkfeuerwehr ist jederzeit sofort zu alarmieren.

## **5 Begründung**

### **5.1 Beschreibung des Bestandes**

Die DSM Nutritional Products GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände am Standort Grenzach-Wyhlen im Bau 77 eine Anlage zur Herstellung von Vitamin D3 (Cholecalciferol). Zuletzt erteilte das Regierungspräsidium Freiburg mit Datum vom

22.07.2021 die Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Produktionskapazität auf [REDACTED] t/a Vitamin D3. Im Nachgang zu dieser Genehmigung wurde der Formulierungsbehälter 06B400 in der Verfahrensstufe 6 als Kapazitätsengpass identifiziert, weshalb ein zweiter, baugleicher Formulierungsbehälter 06B800 installiert wurde (vgl. Anzeigebestätigung v. 09.02.2022).

[REDACTED]

## **5.2 Verfahren**

### 5.2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 20.09.2021 legte die DSM Nutritional Products GmbH einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungseinheit für zugekauftes Dehydrocholesterol (DHC) im Bau 77 vor. Beantragt wurde zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 20.05.2022 ergänzt.

### 5.2.2 Vorhabenbeschreibung

[REDACTED]

Die eigene DHC-Herstellung in den Verfahrensstufen 1 bis 5 bleibt unverändert, wird jedoch nicht parallel zur neuen DHC-Aufbereitungseinheit betrieben. Die gekühlte Lagerung des zugekauften DHC erfolgt außerhalb des Bau 77 und ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Diesbezüglich wurde eine separate Anzeige nach § 40 AwSV für die Lagerung des DHC im Bau 90 vorgelegt. Im Übrigen ergeben sich durch das Vorhaben keine weiteren Änderungen der zu lagernden Stoffe und Mengen.

Die Aufbereitungseinheit wird als zusätzliche Verfahrensstufe 7 in Bau 77 implementiert und umfasst im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile:

[REDACTED]

### 5.2.3 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung und der Betrieb einer Aufbereitungseinheit für die Aufreinigung von zugekauftem Dehydrocholesterol (DHC) als neue Verfahrensstufe 7 stellt eine wesentliche Änderung der Vitamin D3-Anlage dar und bedarf nach § 16 Abs. 1

BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) sowie der Nr. 4.1.19 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV einer Änderungsgenehmigung. Von dem beantragten Vorhaben können nachteilige Auswirkungen ausgehen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.

Gemäß § 13 BlmSchG ist von dieser Genehmigung auch die nach den §§ 49, 58 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung umfasst.

#### 5.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde nach § 16 Abs. 2 BlmSchG antragsgemäß abgesehen, da durch die von der DSM Nutritional Products GmbH getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

#### 5.2.5 Beteiligte

Im Verfahren wurden als Träger öffentlicher Belange das Landratsamt Lörrach mit dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz zum Antrag angehört. Unter Beachtung der in den Stellungnahmen genannten Auflagen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Auflagen wurden in diese Entscheidung aufgenommen.

#### 5.2.6 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sachlich zuständig.

#### 5.2.7 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG

Mit Entscheidung des RP Freiburg vom 25.01.2022 wurde gestattet, mit den baulichen Maßnahmen und der Errichtung der Anlagenteile für die DHC-Aufbereitungseinheit, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage (Wasserfahrt) erforderlich sind, vorzeitig zu beginnen.

### 5.2.8 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Das Vorhaben in der Anlage zur Herstellung von Vitamin D3 unterfällt der Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen ist, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von der Antragstellerin sind innerhalb des Genehmigungsantrags umweltrelevante Aspekte erörtert worden.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 UVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde in einer überschlägigen Prüfung auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aus diesem Grund besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben.

Dies erfolgt insbesondere anhand der nachfolgenden Erwägungen in Ziffer 5.3, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie Belästigungen und Risiken für die menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung der verwendeten Stoffe und Technologien befassen.

## **5.3 Beurteilung von Umweltauswirkungen / Begründung wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung**

### 5.3.1 Abluft

In Ziffer 5.4.4.1 legt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Anforderungen für spezielle Anlagen nach Ziffer 4.1, Anhang 1 der 4. BImSchV fest. Die Vitamin D3-Produktion ist der Ziffer 4.1.19 der 4. BImSchV zuzuordnen, für welche die Anforderungen nach Ziffer 5.4.4.1.19 der TA Luft maßgeblich sind. In der novellierten TA Luft 2021 wurden die Empfehlungen aus der Vollzugsempfehlung für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (OFC-Papier) vom

26.03.2015 umgesetzt. In der zuletzt erteilten Genehmigung zur Erhöhung der Produktionskapazität auf 60 t/a Vitamin D3 vom 22.07.2021 wurden die relevanten Anforderungen aus dem OFC-Papier bei der Festsetzung der Emissionsbegrenzungen bereits berücksichtigt. Die Anzahl und Ausstattung der Emissionsquellen (EQ) in Bau 77 ändert sich durch das aktuelle Vorhaben nicht. Die darin festgelegten Grenzwerte erfüllen somit bereits die Anforderungen der TA Luft 2021.

Im Bereich der DHC-Aufbereitung entstehen Abluftströme aus der Feststoffentladestation und aus den Kondensatoren. Die Abluft aus der Glovebox wird zunächst über einen Staubfilter geführt. Alle Abluftströme werden an das zentrale Abluftsystem der Vitamin D3-Anlage angeschlossen. Dort werden die Abluftströme zunächst zur Lösemittelkondensation über Sole-Kühler geleitet. Die Kondensate werden zurückgeführt. Die weitere Abluftbehandlung erfolgt in Form einer Kombination aus dem mit Wasser betriebenen Kreislaufwäscher 06K590 und einem mit Adsorberöl (Genosorb®) betriebenen „Öl-Wäscher“ 06K615 zur weiteren Abtrennung organischer Bestandteile. Das beladene Adsorberöl wird anschließend in der Desorptionskolonne 06K630 regeneriert. Der gereinigte Abluftstrom wird über die EQ 077DHC006 abgeleitet.

Da die eigene DHC-Herstellung und die DHC-Aufbereitungseinheit nicht parallel betrieben werden, fällt jeweils nur Abluft aus einem der beiden Produktionswege an. Beim Betrieb der DHC-Aufbereitungseinheit entfällt die Bromierung bzw. Dehydrobromierung, sodass in diesem Betriebsmodus auf die Messung von Bromwasserstoff (HBr) verzichtet werden kann. Die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub an der EQ 077DHC006 wird mit dieser Entscheidung entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 neu festgelegt, da mit der Glovebox eine Staubquelle an diese EQ angeschlossen wird.

Die in Ziffer 4.2.2 dieser Entscheidung getroffenen Regelungen zu gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern flüssiger organischer Stoffe sind erforderlich, um die beschriebenen Anlagenteile an den Stand der Technik gemäß Ziffer 5.2.6 TA Luft 2021 anzupassen. Für bestehende Anlagenteile, für die die in den Ziffern 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 gesonderten Regelungen nicht greifen, wurden daher Sanierungsfristen entsprechend der Ziffer 6.2.3.2 der TA Luft 2021 festgelegt.



### 5.3.2 Abwasser

Die chemisch belasteten Abwasserströme aus Bau 77 werden über die Chemieabwasserkanalisation in die werkseigene Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet. Durch die DHC-Aufbereitungseinheit kommen keine neuen chemisch belasteten Abwasserströme hinzu.

Die Kondensatoren werden an das Kühlwassernetz des Standorts angeschlossen. Die Kühlwassermengen aus dem Betrieb der Kondensatoren wurden in Ziffer 3.2 dieser Entscheidung entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag begrenzt.

### 5.3.3 Abfall

Beim Betrieb der DHC-Aufbereitungseinheit entsteht ein neuer Abfallstrom in Form des Filterkuchens aus Filterhilfsmittel Arbocel, Azin Dimer und Spuren von Lösemitteln. Der Filterkuchen wird in Fässer abgefüllt und als gefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel 07 05 10\* über einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb entsorgt. Es wird mit einer Abfallmenge von ca. 13 t/a gerechnet.

### 5.3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch das Vorhaben ändert sich das maßgebliche Volumen der Produktionsanlage (HBV-Anlage Bau 77) durch die neu hinzugekommenen Behälter von 365,5 m<sup>3</sup> auf 411,7 m<sup>3</sup>. Da die Anlagenteile der eigenen DHC-Herstellung nicht außer Betrieb genommen werden, bleibt ihr Behältervolumen für die Berechnung des neuen Gesamtvolumens erhalten. Die maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK 3) und die Gefährdungsstufe D ändern sich nicht. Die in der DHC-Aufbereitungseinheit eingesetzten Stoffe werden auch bisher schon im Bau 77 verwendet. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich somit keine wesentlichen Änderungen.

Antragsgemäß wird gestattet den Umfang der Prüfung vor Inbetriebnahme in der HBV-Anlage auf die neu hinzukommenden Behälter und die Funktionsfähigkeit der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen zu beschränken.

Regelungen zur Stoffrückhaltung (Havariekonzept), insbesondere der zeitliche Rahmen zur Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen, wurden bereits in der Genehmigung vom 22.07.2021 festgelegt und haben weiterhin Bestand.

### 5.3.5 Lärm

Die durch den Betrieb der im Bau 77 installierten Anlage zur Herstellung von Vitamin D3 inkl. der geplanten Stufe zur Reinigung des zugekauften DHC an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufenen Beurteilungspegel, wurden in einem Gutachten der SGS-TÜV Saar vom 02.09.2021 ermittelt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an den betrachteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm vom 26.08.1998 im Beurteilungszeitraum nachts um mindestens 13 dB(A) unterschritten werden und der durch den Bau 77 hervorgerufene Immissionsbeitrag somit als nicht relevant anzusehen ist (s. TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2). Hierbei wurde davon ausgegangen, dass der Schalleistungspegel des Abluftkamins der EQ 077DHC006 auf einen Wert von max. 76 dB(A) begrenzt sind und sich somit die durch die beiden Abluftkamine der EQ 077DHC005 (unverändert) und EQ 077DHC006 insgesamt hervorgerufenen Geräuschemissionen nicht erhöhen. Nach Nr. 2.2 der TA Lärm befinden sich die Immissionsorte darüber hinaus nicht im Einwirkungsbereich des Bau 77.

Ungeachtet dessen wird der Nachweis durch ein mit dem RP Freiburg abgestimmtes standortübergreifendes Lärm-Monitoring (Immissionsmessungen) nach Fertigstellung der RTO in Bau 86 erbracht.

### 5.3.6 Anlagensicherheit

Das Werk der DSM Nutritional Products GmbH, Grenzach-Wyhlen, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Für die Vitamin D3-Anlage in Bau 77 liegt ein eigener Teilsicherheitsbericht vor, der um die DHC-Aufbereitungseinheit ergänzt werden muss. Der sich aus der Prüfung des derzeit vorliegenden Teilsicherheitsberichts (Stand: 13.07.2017) ergebende Änderungsbedarf wird in enger Abstimmung mit dem RP Freiburg festgelegt. Die Terminierung wurde hierfür bereits abgestimmt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung. Es werden weder neue Stoffe in den Bau 77 eingeführt, noch wird die insgesamt maximal vorhandene Menge der störfallrelevanten Stoffe in Bau 77 sowie den zugehörigen Tanklagerbereichen im TL 54/77 erhöht.

Vor Inbetriebnahme sind für die neu hinzugekommenen Anlagenteile die nach den Vorgaben der BetrSichV erforderlichen Prüfungen für Druckanlagen und Anlagen in

explosionsgefährdeten Bereichen durchzuführen. Darüber hinaus sind die im Explosionsschutzkonzept der TÜV SÜD Schweiz Process Safety (Projekt Nr. 726403818, Stand 16.08.2021) unter Kapitel 7 aufgeführten Anforderungen umzusetzen und einzuhalten. Darin werden insbesondere Anforderungen an die Maßnahmen zur Zündquellenvermeidung sowie die Inertisierung gestellt.

### 5.3.7 Brandschutz

In einer Stellungnahme des Ingenieurbüro BRM GmbH vom 28.08.2021 wurde die bestehende bauliche Anlage im Hinblick auf die geplante Änderung brandschutztechnisch bewertet und erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Diese Maßnahmen, sowie darüber hinaus die brandschutztechnischen Anforderungen aus der Stellungnahme des Fachbereichs Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Lörrach, wurden in Ziffer 4.9.1 dieser Entscheidung festgeschrieben.

Gemäß § 56 Abs. 1 LBO wird auf Grundlage der brandschutztechnischen Stellungnahme die Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittsfläche um ca. 35 m<sup>2</sup> gemäß § 56 Abs. 1 LBO zugelassen.

### 5.3.8 Boden

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Bodenflächen und in bestehenden Gebäuden innerhalb des Betriebsgeländes auf dem Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach realisiert werden. Es werden keine zusätzlichen Bodenflächen in Anspruch genommen.

### 5.3.9 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Rahmen dieses Vorhabens werden keine neuen relevant gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Die in der DHC-Aufbereitungseinheit eingesetzten Stoffe werden auch bisher schon im Bau 77 verwendet. Die Erstellung bzw. Änderung eines Ausgangszustandsberichts war im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens daher nicht erforderlich.

In der Änderungsgenehmigung vom 22.07.2021 wurde in Ziffer 4.4.1 eine Vorprüfung zur Erforderlichkeit eines AZB gefordert. Die Vorprüfung dient der Beurteilung, ob die Erstellung eines AZB und die Durchführung wiederkehrender Untersuchungen von Boden und Grundwasser erforderlich ist. Eine Vorprüfung wurde durch Elsbroek Ingenieure (12.07.2021, Projekt Nr. 2017-0121.09) erstellt und mit dem Schreiben zur

Inbetriebnahme der geänderten Vitamin D3-Anlage vom 30.08.2021 vorgelegt. Die weitere Beurteilung erfolgt außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens.

#### 5.3.10 Energie

Sinnvolle Nutzungen von Abwärme waren bisher nicht wirtschaftlich realisierbar. Aus dem Betrieb der Kondensatoren entsteht wärmebelastetes Kühlwasser. Im Vergleich zur DHC-Herstellung ist jedoch von geringeren Kühlwassermengen auszugehen, da bei der DHC-Aufbereitung keine exothermen Reaktionen stattfinden. Laut Prognose fallen bei der Nutzung der DHC-Aufbereitungseinheit ca. 3.400 t/a weniger CO<sub>2</sub> an.

#### 5.3.11 Schutzgebiete

Die nächsten Natura 2000-Schutzgebiete sind das im Nord-Osten angrenzende Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ und das anschließende FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“. Innerhalb dieses FFH-Gebiets befinden sich außerdem die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Ruschbachtal“ und „Buchswald bei Grenzach“. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind auf Grund des geplanten Vorhabens nicht zu befürchten.

### **5.4 Begründung der Entscheidung**

#### 5.4.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in den Ziffern 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

#### 5.4.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 und 4 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in

§ 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

#### 5.4.3 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz in Verbindung mit den Nrn. 8.1.1, 8.4.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 23.09.2021 und der Nr. 13.1.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 22.04.2020.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten i. H. v. ■■■■■ € zugrunde, davon ■■■■■ € Baukosten. Um dem entstandenen Verwaltungsaufwand gerecht zu werden, wurde die nach der GebVO UM ermittelte Gebühr nach der Anmerkung zu den Nummern 8.1.1 bis 8.10 um das 2-fache erhöht. Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ €.

#### **6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■

## Anhang zu Ziffer 2

Kapitel	Anhang	Inhalt / Bezeichnung
0		Anschreiben
		Inhaltsverzeichnis
	0.1	Formular Inhaltsübersicht
1		Allgemeine Angaben zum Antrag
	1.1	Formblatt 1: Antragsstellung
	1.2	Topographische Karte 1:25.000
	1.3	Standortlageplan
	1.4	Stellungnahme Betriebsrat
	1.5	Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter
	1.6	Stellungnahme Störfallbeauftragter
2		Anlagen und Betriebsbeschreibung
	2.1	Formblatt 2.1: Technische Betriebseinrichtungen Liste Betriebseinheiten/Anlagendaten
	2.1	Formblatt 2.2: Produktionsverfahren/Einsatzstoffe
	2.2	Grundfließbild DHC-Aufarbeitungseinheit
	2.3	Maschinenaufstellungsplan Bau 77 Mitte +0,00 m, +6,00 m, +12,00 m
	2.4	Prozessfließbilder: 15647-01p (Index *0.3d), Stand: 28.02.2022 15647-02p (Index *0.3e), Stand: 28.02.2022 15647-03p (Index *0.3e), Stand: 28.02.2022 15649-07p (Index *4.0b), Stand: 28.02.2022
	2.5	Sicherheitsdatenblätter: ██████
3		Luftschadstoffe
	3.1	Formblatt 3.1: Emissionsverursachende Betriebsvorgänge
	3.1	Formblatt 3.2: Emissionsmindernde Maßnahmen
	3.1	Formblatt 3.3: Emissionsquellen
4		Schallemissionen
	4.1	Formblatt 4: Betriebliche Schallquellen
	4.2	Schalltechnisches Gutachten SGS-TÜV Saar vom 02.09.2021
5		Abwasser

	5.1	Formblatt 5.1: Abwasseranfall
	5.1	Formblatt 5.2: Abwasserbehandlung
	5.1	Formblatt 5.3: Abwassereinleitung
	5.2	Abwasserkarte D3-Anlage
6		Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	6.1	Formblatt 6.1: Übersicht wassergefährdende Stoffe
	6.1	Formblatt 6.2: Detailangaben wassergefährdende Stoffe
	6.2	AwSV-Kataster
	6.3	AwSV-Lageplan Bau 77, TL 54/77
	6.4	Prüfbericht HBV-Prüfung 26.03.2021
7		Angaben zu Abfällen
	7.1	Formblatt 7: Abfälle
8		Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
	8.1	Formblatt 8: Arbeitsschutz
	8.2	Ex-Schutzkonzept DHC-Aufarbeitungseinheit TÜV SÜD Schweiz Process Safety vom Stand 16.08.2021
9		Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
10		Ausgangszustandsbericht (AZB)
	10.1	Formblatt 9: Ausgangszustandsbericht
11		Anlagensicherheit
	11.1	Formblatt 10.1: Störfallverordnung
	11.1	Formblatt 10.2: Sicherheitsabstand
12		UVP-Vorprüfung
	12.1	Formblatt 11: UVP
	12.2	Karte Schutzgebiete
13		Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro BRM GmbH vom 28.08.2021
13		Brandschutzpläne vom 01.12.2021 (Nachtrag vom 03.12.2021)
14		Bauantrag (komplett)

## Inhaltsverzeichnis

1.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung .....	1
1.2	Umfang des Vorhabens .....	2
1.3	Produktion Vitamin D3 .....	2
1.4	Umsetzung zugekauftes DHC .....	2
1.5	Baugenehmigung .....	2
1.6	Abweichungen von technischen Bauvorschriften .....	2
1.7	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	2
1.8	Erlöschen der Genehmigung .....	3
1.9	Gebühr .....	3
2	Antragsunterlagen .....	3
3	Inhaltsbestimmungen .....	4
3.1	Emissionsbegrenzungen .....	4
3.2	Kühlwasserverbrauch .....	4
4	Nebenbestimmungen .....	4
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	4
4.1.1	Inbetriebnahme .....	4
4.1.2	Meldung Betriebsstörungen .....	4
4.1.3	Vorlage RI-Fließbilder .....	4
4.2	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	5
4.2.1	Emissionsmessungen .....	5
4.2.2	Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Ziffer 5.2.6 TA Luft 2021) .....	5
4.2.2.1	Stand der Technik für neue Anlagenteile .....	5
4.2.2.2	Managementanweisungen .....	5
4.2.2.3	Sanierungsfristen zur Anpassung an den Stand der Technik .....	6
4.3	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	6
4.3.1	Anlagendokumentation .....	6
4.3.2	Prüfung vor Inbetriebnahme .....	6
4.3.3	Filterkuchenaustrag .....	7
4.4	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen .....	7
4.4.1	Entsorgung .....	7
4.4.2	Kennzeichnung Abfallgebände .....	7
4.4.3	Abfallzwischenlagerung .....	7
4.5	Nebenbestimmungen zum Gefahrstoffrecht .....	7



4.5.1	Bereithaltung DHC.....	7
4.5.2	Kennzeichnung Rohrleitungen.....	7
4.6	Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit.....	8
4.6.1	Teilsicherheitsbericht.....	8
4.6.2	Explosionsschutzkonzept .....	8
4.6.3	Explosionsschutzdokument .....	8
4.7	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	8
4.7.1	Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen .....	8
4.7.2	Liste prüfpflichtiger Anlagenteile.....	9
4.7.3	Gefährdungsbeurteilung .....	9
4.7.4	Betriebsanweisungen .....	9
4.7.5	Unterweisung.....	9
4.8	Baurechtliche Nebenbestimmungen .....	10
4.8.1	Baufreigabe .....	10
4.8.2	Prüfung Baustatik .....	10
4.8.3	Schlussabnahme .....	10
4.9	Nebenbestimmungen zum Brandschutz .....	10
4.9.1	Brandschutzkonzept .....	10
4.9.2	Feuerwehrplan.....	11
4.9.3	Blitzschutzanlage.....	11
4.9.4	Brandmeldeanlage .....	11
5	Begründung .....	11
5.1	Beschreibung des Bestandes .....	11
5.2	Verfahren .....	12
5.2.1	Antrag.....	12
5.2.2	Vorhabenbeschreibung .....	12
5.2.3	Genehmigungserfordernis .....	12
5.2.4	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	13
5.2.5	Beteiligte.....	13
5.2.6	Zuständigkeit .....	13
5.2.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG .....	13
5.2.8	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG .....	14
5.3	Beurteilung von Umweltauswirkungen / Begründung wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung .....	14
5.3.1	Abluft .....	14

5.3.2	Abwasser.....	16
5.3.3	Abfall .....	16
5.3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	16
5.3.5	Lärm .....	17
5.3.6	Anlagensicherheit.....	17
5.3.7	Brandschutz.....	18
5.3.8	Boden .....	18
5.3.9	Ausgangszustandsbericht (AZB) .....	18
5.3.10	Energie.....	19
5.3.11	Schutzgebiete .....	19
5.4	Begründung der Entscheidung.....	19
5.4.1	Genehmigung .....	19
5.4.2	Nebenbestimmungen .....	19
5.4.3	Gebührenfestsetzung .....	20
6	Rechtsbehelfsbelehrung .....	20
	Anhang zu Ziffer 2.....	21